

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1835)**

Heft 24

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 24.

den 13. Brachmonat

1835.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Nie hat sich Rom vor Keckereien gebückt.

Herder, Ideen zur Phil. d. Gesch. Bd. XIX.

An die Hochgeachteten Herren Präsident und Mitglieder des katholischen Administrationsraths des löblichen Kantons St. Gallen.

Luzern, am 30. Mai 1835.

Hochgeachtete Herren!

Der unterzeichnete apostolische Nuntius empfing seiner Zeit das Schreiben des katholischen Administrationsraths vom 28. des abgelaufenen Monats, mit dem beigefügten Verwahrungssakte, welchen dasiger katholische Große Rath gegen die vom heiligen Vater vorgenommene Ernennung des Herrn Domherrn Bossi zum Bischofe der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen zu erlassen kein Bedenken getragen hat.

Indem der Unterzeichnete auf ausdrücklichen Befehl des hl. Vaters selbst das vorgenannte Schreiben beantwortet, ist er verpflichtet, zur Kenntniß der Hochgeachteten Herren zu bringen, daß das Befremden und die Betrübniß, welche verursacht wurden durch alles das, was die katholischen Behörden dasigen Kantons seit dem traurigen Todes-Ereignisse des Bischofs gegen die feierlichen Verträge sowohl als gegen die heiligsten Rechte der Kirche unaufhörlich unternommen haben, nun durch den am 24. April erlassenen Akt des katholischen Großen Rathes im Gemüthe Sr. Heiligkeit auf das Höchste gesteigert worden sind.

Und wohl mit Recht mußte es für Sr. Heiligkeit äußerst befremdend nicht minder als betrübend sein, zu sehen, daß die Behörden einer katholischen Korporation mehr und mehr auf Abwegen sich verlieren, und daß selbe, nachdem sie

gewagt einen feierlichen Vertrag zu zerreißen und Maßregeln zu ergreifen, die nur zu sehr den Rechten des heil. Stuhls und den Grundsätzen der göttlichen Einrichtung der Kirche zuwiderlaufen, endlich dahin gelangt sind, sich in offenen Widerspruch mit dem Statthalter Christi zu setzen.

Ein solches Benehmen hat der katholische Große Rath befolgt; ein solcher Charakter drückt sich in dem von ihm am 24. des verflorenen Monats erlassenen Akte aus.

Wirklich beginnt selbiger neuerdings mit der Erklärung, als bestehe das Doppelbisthum von Chur und St. Gallen nicht mehr, und meint damit den Beschluß vom 28. Oktober 1833 zu bekräftigen. Allein bereits hatte der Unterzeichnete in seinen beiden Notizen vom 10. November 1833 und 8. Februar 1834, bereits hat selbst Sr. Eminenz der Kardinal Staats-Sekretär in der Note vom 22. März des abgewichenen Jahrs und in der vom 9. April dieses Jahrs unwiderleglich dargethan, daß jener Beschluß nichts Anderes enthielt als eine Verletzung eines Vertrages, sowie der unverletzlichen Rechte des Oberhauptes der Kirche. Was alles hat der löbl. katholische Administrationsrath nicht gethan, um darzuthun, daß der zu Errichtung besagten Bisthums abgeschlossene Vertrag nicht gültig sei? Allein eitel sind seine Versuche ausgefallen; alles, was derselbe angeführt hat, diente nur dazu, die unbestreitbare Gültigkeit des Vertrags in ein stets helleres Licht zu setzen und zu zeigen, wie sehr eine solchartige Verletzung des gegebenen Wortes allen Begriffen von Ehre und Redlichkeit entgegen sei. Was alles hat der katholische Administrationsrath nicht gethan, um glauben zu machen, es liege in den Befugnissen einer Regierung, nach Gefallen Bisthümer zu unterdrücken?

Getrieben von allzu heftiger Begierde, dieses zu beweisen, hat er nicht Anstand genommen, mit Grundsätzen hervorzurücken, die, wie in der Note vom 8. Februar 1834 dargethan wurde, völlig fremd denen sind, welche die Kirche bekennet — mit Grundsätzen, welche die Kirche selbst zu jeder Zeit verworfen und geächtet hat. Allein auch dieses taugte zu nichts Anderm, als mehr und mehr handgreiflich zu machen, wie sehr die Rechte des heiligen Stuhls durch jenen Beschluß verletzt würden, und wie sehr derselbe im Widerspruch sei mit den wesentlichsten Grundsätzen der göttlichen Einrichtung der Kirche.

Der heilige Stuhl hat jenen Beschluß verworfen; er hat feierlich und wiederholt sich gegen denselben verwahrt, und der Unterzeichnete zufolge der vom heiligen Vater erhaltenen Befehle muß sich verwahren gegen die in dem vom katholischen Großen Rathe erlassenen Akte enthaltene Erklärung, daß nämlich „das Doppelbisthum von Chur und St. Gallen nicht mehr als gültig bestehe.“

Aber der katholische Große Rath ist noch weiter gegangen und hat kein Bedenken getragen, sich gegen die Ernennung des neuen Bischofs von Chur und St. Gallen zu verwahren.

Wenn man eine solche Verwahrung an sich selber betrachtet, wenn man die Gründe in Erwägung zieht, auf die man sie zu stützen suchte, so kann man nicht anders als höchlich darüber erstaunen.

Wirklich wie könnte man leugnen, daß dem Oberhaupte der Kirche das Recht zukomme und zugleich die Pflicht obliege, für die geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die regelmäßige Verwaltung der verschiedenen Bisthümer nicht gestört werde? Zwar hat der katholische Große Rath nicht gewagt, geradezu zu leugnen, daß dem Papste ein solches Recht zukomme und die angedeutete Pflicht obliege; jedoch hat er geglaubt behaupten zu dürfen, „daß man vollen Grund habe, selbst nach kanonischen Rechten, unter den obgewalteten Umständen in die Kompetenz des römischen Hofes (des heiligen Stuhls) zu solch einseitiger Befehlung Zweifel zu setzen.“

Aus den Ausdrücken des katholischen Großen Rathes selber kann man folgern, daß er allerdings im Allgemeinen das dem römischen Papste durch die Kanones ausdrücklich gewährleistete Recht anerkennt, für das geistliche Wohl der Bisthümer durch Ernennung von Bischöfen zu sorgen, wenn in der Zeit der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen drei Monate Diejenigen nicht ernannt haben, welchen die Ernennung zukommt; während er (Großer Rath) nur den Zweifel ausdrückt, ob Se. Heiligkeit dieses unter den obwaltenden Umständen habe thun können.

Allein gerade diese Umstände sind es, aus welchen das Recht des Oberhauptes der Kirche sich stets unbestreitbarer erweist; gerade diese Umstände sind es, welche dem heiligen Vater die Pflicht, für die Verwaltung des Bisthums St. Gallen Vorkehrung zu treffen, immer gebieterischer fühlbar machten.

Nur zu bekannt sind die besagten Umstände, um sie hier in Erinnerung bringen zu sollen: bekannt ist die gewaltsame Unterdrückung des Bisthums; bekannt ist die nicht minder gewaltsame Unterdrückung des Domkapitels; bekannt ist endlich die unkanonische und ungesetzliche Ernennung eines Bisthums-Verwesers; auch braucht der Unterzeichnete hier nicht in's Gedächtniß zurückzurufen alle jene traurigen Neuerungen, welche man in besagtem Kantone gegen die Rechte und die Freiheit der Kirche eingeführt oder einzuführen versucht hat.

Wenn schon bei jeder andern Verumständung, bei welcher die Ernennung eines Bischofs inner drei Monaten nicht erfolgen würde, Sr. Heiligkeit das Recht zukäme, besagtem Bisthume einen Hirten zu geben; so legten die traurigen Umstände, in welche die katholischen Behörden von St. Gallen selber das Bisthum gestürzt hatten, dem heiligen Vater hiezu die strengste und unumgängliche Nothwendigkeit auf.

Nach allem dem kann man nicht anders als tief darüber erstaunen, daß dieselben katholischen Behörden von St. Gallen kein Bedenken getragen haben, sich gegen die vom heiligen Vater ergriffene Maßregel zu verwahren. Wenn auch der Unterzeichnete sich nicht bereuen kann, bei den Behörden, welche einen so beschaffenen Akt erließen, feindselige Gesinnungen gegen die katholische Religion vorauszusetzen; so kann er doch nicht umhin, hier zu bemerken, daß der erwähnte Akt einen der Unterwerfung, welche jeder Katholik der rechtmäßigen Gewalt des Oberhauptes der Kirche schuldig ist, ganz entgegengesetzten Charakter trägt — einen Charakter, der ganz fremd ist jenen Gesinnungen, wovon eine katholische Behörde befehlet sein muß. Die Gräuel eines Schisma fließen aus keiner andern Quelle, und gewöhnlich beginnen sie mit nichts anderm als mit so beschaffenen Handlungen.

Man möchte auch als Grund für diese Verwahrung die Wünsche der dasigen katholischen Bevölkerung geltend machen, welche, wie der katholische Große Rath voraussetzte, der Ernennung eines Bischofs für beide Bisthümer entgegen seien.

Viel hat man von den Wünschen der katholischen Bevölkerung von St. Gallen gesprochen; man hat diese Wünsche als Vorwand zu verderblichen Neuerungen und zur Verletzung der Rechte der Kirche geltend machen wollen; aber man könnte fragen, ob dieses wirklich der Wille der besagten Bevölkerung sei. Wünscht sie die Trennung der beiden

Bisthümer? Nun die Hochgeachteten Herren ersehen schon aus den Ihnen von Sr. Eminenz dem Kardinal Staats-Sekretär gegebenen Versicherungen die wohlwollenden und väterlichen Absichten des heil. Vaters, auf einen solchen Wunsch einzugehen, sobald die Hindernisse, die sich entgegenstellen, gehoben sind, und sobald man anerkannt hat, daß Demselben entsprechen nicht anders als zum Wohle der Gläubigen gereichen kann. Se. Heiligkeit erkennt jedoch, daß die katholische Bevölkerung von St. Gallen noch von andern Wünschen beseelt ist. Der heilige Vater weiß wohl, daß der lebendigste und hauptsächlichste Wunsch der Katholiken von St. Gallen der ist, sich als getreue Söhne der Kirche zu zeigen, und daß daher, wie sich für gute Katholiken ziemt, ihnen alles daran gelegen sein muß, gegen den Statthalter Christi ihre Ergebenheit und ihre Unterwerfung unter die Autorität desselben zu bezeugen. Dem heil. Vater ist ferner bekannt, daß die Katholiken von St. Gallen von dem lebendigen Wunsche beseelt sind, sich zu zeigen als pünktliche Beobachter alles dessen, was ihnen die Ehre, die Redlichkeit und die Gerechtigkeit vorschreibt; und daß sie daher nicht Wünsche hegen können, welche mit der gewissenhaften Haltung des gegebenen Wortes und mit der Unverletzlichkeit der Verträge auch nur im geringsten Widerstreite sind; auch können sie eine Handlung, welche sie immer sei, nur verabscheuen, welche ihrer Ehre und ihrer Redlichkeit auch nur den leichtesten Makel anheften würde. Mit einem Worte Se. Heiligkeit erkennt, daß den Katholiken von St. Gallen nichts so sehr am Herzen liegt, als zu beweisen, daß sie nicht entartete Enkel ihrer Alvordern sind, welche sich nicht minder durch ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an die katholische Religion als durch ihren Bieder Sinn stets ausgezeichnet haben.

Dieses sind die Wünsche der katholischen Bevölkerung von St. Gallen, und wer ihr Gesinnungen beilegen will, die beleidigend für den Statthalter Christi und dessen heiligen Rechten entgegengesetzt sind, thut derselben offenkundiges Unrecht.

Weiter glaubte der katholische Große Rath, sich gegen die Ernennung des neuen Bischofs verwahren zu können, weil dadurch (wie er sich ausdrückt) „den ausgesprochenen und in Rom bekannten Wünschen und „Schlußnahmen der Stellvertreter des katholischen Volkes nur mit unverdienter Wegwerfung begegnet wird.“

Bekannt waren allerdings dem heiligen Stuhle die Beschlüsse des katholischen Großen Rathes in Bezug auf besagtes Bisthum, und kaum kannte sie der heilige Vater, als er sie auch verwarf, als welche einen feierlichen Vertrag zerstörten und sich an den unverletzlichen Rechten des apostolischen Stuhls vergrißen; gegen diese Beschlüsse mußten in seinem Namen und auf sein Verlangen Beschwerden

und Verwahrungen eingelegt werden, und dieses war auch die einzige Antwort, welche Se. Heiligkeit auf den gemachten Vorschlag eines Bisthums-Verwesers, wovon in der Verwahrung des katholischen Großen Rathes die Rede ist, geben könnte. Bekannt war dem heiligen Vater ebenfalls der von besagtem Großen Rathe ausgedrückte Wunsch, Unterhandlungen zu einer neuen Einrichtung des dasigen Bisthums anzuknüpfen; allein auch nicht auf diesen Wunsch konnte Se. Heiligkeit eingehen, inwiefern er auf die angeführten Beschlüsse begründet war. Und wie konnte sich nur der katholische Große Rath je vorstellen, daß die Verletzung eines Vertrages als Grundlage für die Unterhandlungen zu einem neuen Vertrage dienen könnte? wie nur sich vorstellen, daß die Zertretung der unverletzlichen Rechte des heiligen Stuhls als Weg dienen könnte, auf daß Se. Heiligkeit von eben diesen Rechten Gebrauch mache, um dem Wunsche derjenigen zu entsprechen, welche selbe so offenbar verletzt hatten? Es mögen nun die katholischen Behörden von St. Gallen selber beurtheilen, ob ein solcher Stand der Dinge dem heiligen Stuhle eine hinreichende Sicherheit gewähren konnte, um ihn zu vermögen, Unterhandlungen zur Abschließung eines neuen Vertrages zuzulassen.

Hier sei es dem Unterzeichneten erlaubt, die Aufmerksamkeit der Hochgeachteten Herren auf einen schweren Irrthum zu lenken, in welchen der katholische Große Rath verfiel, als er behauptete, daß die Unterhandlungen für eine neue Einrichtung des besagten Bisthums bereits angeknüpft seien.

Daß der katholische Große Rath, der vielleicht um den wahren Sachverhalt nicht wußte, sich getäuscht habe, als er jene Behauptung aussprach, läßt sich wohl begreifen; aber fassen kann der Unterzeichnete nicht, wie der löbliche katholische Administrationsrath, welcher die völlige Grundlosigkeit einer solchen Behauptung kannte, es nicht für seine Pflicht gehalten habe, den erwähnten Irrthum zur Kenntniß der obersten Behörde der katholischen Korporation dieses Kantons zu bringen, um mindestens nicht durch Behauptung eines Umstandes, der durchaus unbegründet ist, die Ehre derselben zu gefährden.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, dem katholischen Administrationsrathe hierin unreine Absichten beizulegen; seine Pflicht jedoch und die historische Wahrheit legen ihm die Nothwendigkeit auf, den Hochgeachteten Herren die Verwahrungen in's Gedächtniß zurückzurufen, welche er in seiner Note vom 21. März dieses Jahres gegen eine ähnliche Behauptung aussprach, die sich bereits in Ihrem an Se. Eminenz den Kardinal Staats-Sekretär gerichteten Schreiben vom 10. des besagten Monats befand, und Sie an die wiederholten Versicherungen der Herren Landammann Baumgartner und Präsident Saylern zu erinnern, welche

unter Anerkennung, daß gar keine Unterhandlung von Seite des heiligen Stuhls stattgefunden hatte, sich erklärten, daß man die erwähnte Behauptung lediglich einem Versehen der Kanzlei zuzuschreiben habe. Der Unterzeichnete bezieht sich hierüber auf das, was er in seiner angeführten Note zu bemerken die Ehre hatte, und erneuert die darin ausgesprochene Verwahrung.

Wenn aber bis hin der heilige Stuhl sich auf keine Weise zu Unterhandlungs-Eröffnungen bezüglich auf die Wiedereinrichtung besagten Bisthums herbeilassen konnte, so hat doch schon Se. Eminenz der Kardinal Staats-Sekretär den Hochgeachteten Herren zu erkennen gegeben, wie geneigt Seine Heiligkeit in ihrer Güte sei, auf die Trennung der beiden Bisthümer einzugehen, sobald die Hindernisse gehoben sind, welche einer jeglichen Unterhandlung ein unübersteigliches Hemmnis entgegensetzen. Diese Hindernisse bestehen in den Beschlüssen vom 28. Oktober und 19. November 1833, nicht minder in den Akten, welche vom katholischen Administrationsrathe am 14. April 1835 und vom katholischen Großen Rathe am 24. des nämlichen Monats und Jahrs erlassen wurden, gegen welche der Unterzeichnete im Namen und aus Auftrag Sr. Heiligkeit sich feierlich verwahren muß. Man setze die Sachen wieder in den Stand, in welchem sie sich vor Erlassung der erwähnten Beschlüsse befanden; man widerrufe die beleidigenden Akten, welche die katholischen Behörden von St. Gallen gegen die Rechte des heiligen Stuhls erlassen haben: und alsobald wird man die Unterhandlungen zu einer neuen Einrichtung besagten Bisthums anfangen können.

Den vorgetragenen Bedingungen entsprechen ist das einzige Mittel, um zu einem guten Ziele eine Angelegenheit zu führen, die nicht nur dem heiligen Vater viele Betrübniß verursacht, sondern auch die katholische Bevölkerung von St. Gallen selbst in nicht geringe Bekümmerniß versetzt hat.

Uebrigens beweisen die gütigen Absichten des heiligen Vaters, welche der Unterzeichnete auf Befehl Sr. Heiligkeit dem katholischen Administrationsrathe hat ausdrücken sollen, ganz augenfällig, wie wichtig und alles und jeden Grundes entblößt die Verwahrung sei, welche der katholische Große Rath gegen eine etwa beabsichtigte Einverleibung (Inkorporation) des Bisthums von St. Gallen in jenes von Chur ausgesprochen hat.

Mit der Bitte an die Hochgeachteten Herren, diese Note, welcher eine Uebersetzung in's Deutsche beigelegt ist, zur Kenntniß des katholischen Großen Rathes bringen zu wollen, verbindet der Unterzeichnete die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft: Ph. Erzbischof von Carthago.

Schreiben des hochw. Herrn Johann Nepomuk Zürcher, Vikarius der Diözese St. Gallen, an die apostolische Nuntiatur zu Luzern.

Titl.

Das Schreiben Ihrer Exzellenz, welches ich den 12. April um Mittag erhalten, war mir überaus angenehm; denn es enthält den Bericht, daß ich bald werde von der schwersten Bürde befreit werden.

Ich werde mit aller Unterwürfigkeit und der tiefsten Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den heiligen apostolischen Stuhl in dem ersten Augenblicke, wo mir der neuerewählte Bischof von Chur und St. Gallen von seiner kanonischen Einsetzung schriftlich Kenntniß giebt, unter den aufrichtigsten Wünschen und dem inbrünstigsten Gebete für die beglückteste Regierung unseres ehrw. Prälaten Johannes Georgius von meiner Stelle mich zurückziehen.

Eben so finde ich mich hoch verpflichtet für die Güte und Geduld, welche Ihre Exzellenz mir während meiner Verwaltung der Vikariatsstelle liebevollst haben angedeihen lassen, den allergrößten Dank abzustatten, womit ich die Zeit meines Lebens verharren werde,

St. Gallen, den 13. April 1835.

Ihrer Exzellenz gehorsamster
Johann Nepomuk Zürcher,
D. J. Vikarius der Diözese St. Gallen.

„Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche. Von einem protestantischen Laien. Luzern, 1835, bei Gebr. Rüber.“ 8. S. 462.

(S c h l u ß .)

So gewiß das Christenthum als ein Geschenk der Gottheit, als eine vom Himmel geoffenbarte Lehre, als ein in sich geschlossenes vollkommenes, weil göttliches, Ganzes betrachtet werden muß, welches keiner Verbesserung von Seite der Menschen unterliegen darf, so gewiß muß auch die Kirche, als die vom Gottmenschen eingesetzte Bewahrerin und Erklärerin der göttlichen Offenbarungen, in der Erklärung christlicher Glaubens- und Sittenlehren untrüglich sein. So heftig diese Untrüglichkeit der Kirche von protestantischen Idioten (sind die eigenen Worte des protestantischen Verfassers) immerhin angefeindet, so höhnisch sie gelästert wird, steht sie doch mit der Vernunft, mit der heiligen Schrift und mit der Idee der christlichen Kirche in vollkommenem und unverkennbarem Einklang. Indessen ist die Unfehlbarkeit eine Eigenschaft der ganzen Kirche, nicht eines einzelnen Individuums, wie z. B. des Papstes, obwohl bemerkt werden muß, daß die ganze christliche

Kirche so wenig ohne Papst, als der Papst ohne die Kirche sein kann. Wen also der ganzen Kirche, kommt nach dieser Betrachtung die Unfehlbarkeit auch dem Papste, zwar nicht seiner Person in Absonderung von der Kirche, wohl aber ihm als dem Haupte der Kirche zu. In der Person des Papstes anerkennt nämlich der Katholik den sichtbaren Lenker und Aufseher der ganzen Glaubensanstalt, und somit den sichtbaren Stellvertreter Christi, welcher für die unverfälschte Reinheit Seiner Lehre zu wachen hat. Dieses geschieht wirklich, schreibt der Verfasser, durch den Nachfolger Petri auf dem römischen Stuhle in Mitte der übrigen Bischöfe, welchen allen der Geist der Wahrheit zugesichert ist. Die Gesamtheit der Bischöfe nun, welchen der Geist Gottes verheißt und gegeben wurde, vereint mit dem von Christus selbst festgesetzten Oberhaupte, entscheidet mit zuverlässiger Gewißheit, was von Gott offenbaret oder nicht offenbaret sei, und was mit den Offenbarungen Gottes im Einklange oder im Widerspruche stehe. Von den göttlichen Offenbarungen kann aber weder etwas hinweggenommen, noch ihnen etwas beigefügt werden, nur mit untrüglicher Gewißheit wird entschieden, was in den göttlichen Offenbarungen enthalten sei, in welchem Sinne sie verstanden werden müssen, und welche Denk- und Handlungsweise der Menschen mit ihnen übereinstimme oder im Widerspruche stehe.

Der Verfasser weist (S. 39 — 45) geschichtlich nach, wie die christliche Kirche dieses ihr von ihrem Stifter zuerkannte und zukommende Recht bei allen vorkommenden Glaubensstreiten ausgeübt und mit göttlicher Autorität in den Konzilien die christliche, von den Irrthümern der Menschen ausgesonderte, Wahrheit in der vollkommensten Bestimmtheit als unveränderliches Glaubensgesetz (Dogma) ausgesprochen habe.

Wer eine den Glaubenssätzen der Kirche widersprechende Meinung hartnäckig festhält, trennt sich von der Kirche und bringt durch Geltendmachung seiner Privatmeinung eine Spaltung in die Kirche, welche mit dem ganz entschiedenen Willen des Stifters der christlichen Kirche im auffallendsten und unverkennbarsten Widerspruche steht, und daher, wie schon Cyprian und Augustin behaupteten, durch kein in den Schoos der Kirche eingedrungenes Verderbniß gerechtfertigt werden kann, weil, wie ein englischer Gottesgelehrter bemerkte, das Verderbniß der Kirche bei weitem nicht jenen zerstörenden Einfluß hat, welchen die Spaltungen und Trennungen nothwendig haben; denn durch Spaltungen und Trennungen wird dem Geiste und dem Körper nach die christliche Kirche aufgelöst. „Hört es“, schreibt (S. 46) der Verfasser, „hört es, meine protestantischen Brüder! wer Spaltung herbeiführt, spricht „dadurch die Absicht aus, den für die göttliche Sendung Jesu wesentlichsten Beweis zu zerstören; — er ruft

„mit tollkühner Empörung: die Menschen sollen unter „einander nicht eines sein, damit die Welt erkenne, daß „Jesus Christus nicht vom Vater gesendet sei. u. s. f.“ Indessen hatte die christliche Kirche von den ältesten Zeiten an solche Anfechtungen oft zu bestehen, aber dieselbe immer mittels der von ihrem Stifter angeordneten Obergewalt glorreich besiegt. Diese Anfechtungen und Drangsale dienten nur dazu, das Ansehen der Kirche immer mehr zu befestigen, und die Wahrheit jener göttlichen Verheißungen (Math. 28, 20. Joan 14, 26.) ins hellste Licht zu setzen. —

Der Verfasser führt (S. 48) die in den verschiedenen Jahrhunderten hervorgetretenen Kirchenspaltungen (Häresien) an, und sagt, daß eine zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts herausgekommene Schrift sieben und fünfzig Sekten anführe, in deren Fußstapfen die nachherigen Reformatoren getreten waren.

Ueber den Ursprung und die Verzweigung der Kirchenspaltung des sechszehnten Jahrhunderts, über den Charakter der Reformatoren und die höchst traurigen Folgen und Früchte jener vorgeblichen Reformation finden sich (von S. 52 — 222) sehr lehrreiche und jedem unbefangenen Leser gewiß interessante Aufschlüsse, über die Geschichte der Reformation nämlich von ihrem Anfange an bis auf unsere Tage.

Am Schlusse dieser Abhandlung über den Ursprung, Fortgang und die Folgen der im sechszehnten Jahrhundert ausgebrochenen Kirchentrennung entwirft der Verfasser dann ein höchst trauriges Gemälde von dem jetzigen Zustande des Protestantismus und sagt (S. 237), daß die meisten protestantischen Schriftsteller in gar nichts mehr mit einander übereinstimmen, als in der Abneigung und dem Groll gegen die Katholiken, gegen welche, als ihre unbefiegten und unbefiegbaren Gegner, sie ihre Verachtung an den Tag zu legen in die Wette trachten.

In der dritten Abtheilung des Werkes werden die Gegenstände beleuchtet, welche in Bezug auf einzelne christliche Lehren zwischen den Katholiken und Protestanten eingetreten sind, und die Wahrheit jener Lehren der katholischen Kirche, durch welche sie sich vom Protestantismus unterscheidet, in das günstigste Licht gestellt. Durch Hervorhebung dessen, was die Kirche über diese streitigen Punkte von jeher gelehrt hat und fortwährend lehrt, werden die vielen Vorurtheile, welcher protestantischer Seits gegen einige Lehren und Gebräuche in der katholischen Kirche noch immer herrschen, von selbst wegfallen.

Die Hauptgegenstände, welche der protestantische Verfasser in diesem im katholischen Sinne und Geiste geschriebenen Werke einer ernsten Untersuchung und Prüfung unterwirft, sind insbesondere die Beschränkung des Bibellesens unter den Katholiken, das Fastengebot, das Fegfeuer, die Fürbitte für die Verstorbenen, die Ehelosigkeit der katholischen

Priester, die Zeremonien beim äußern Gottesdienste, die Beicht, der Ablass, der Bilderdienst, die Reliquien, die Kreuzgänge, die Verehrung der Heiligen und die Anrufung um ihre Fürbitte, die Tradition im Verhältniß zu den heiligen Schriften, vorzüglich aber die katholische Lehre von dem Altarssakrament und vom Opfer der heil. Messe.

Diese kurze Uebersicht des Inhaltes zeigt hinlänglich an, wie in diesem Buche lauter Gegenstände behandelt werden, worüber ein klarer und gründlicher Unterricht dem christlichen Volke vielleicht noch nie nothwendiger war, als zu gegenwärtiger Zeit, in welcher so viel Unwahres hierüber mit einer beispiellosen Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit durch öffentliche Blätter umgeboren wird. Wie durch den Inhalt empfiehlt sich das Buch auch durch die Popularität der Darstellung jedem denkenden Christen; von einem protestantischen Laien geschrieben, ist es auf die Fassungskraft und die Bedürfnisse der Laien unter Katholiken und Protestanten wohl berechnet, und wer es näher kennen lernt und weiß, was gegenwärtig die nicht wissenschaftlich und gründlich gebildete Lesewelt nöthig hat, um im christlichen Glauben nicht irre, sondern vielmehr in demselben vermittleis einer gemeinfasslichen Beleuchtung der ihm entgegenstehenden Ansichten und Behauptungen nur fester zu werden, der muß wünschen, daß dieses in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Buch nicht nur den Gelehrten des Fachs, sondern dem katholischen Volke vorzüglich bekannt und mitgetheilt werden möchte.

Der Dekan und Pfarrer in Bremgarten an das Titl. Bezirksamt Bremgarten.

Bremgarten, den 17. Mai 1835.

Wohlgeachteter Herr Bezirksamtman!

Ich zeige Wohlseiben zu Händen der hohen Regierung im Namen der Pfarrgeistlichkeit des Kapitels Bremgarten an, daß wir uns nicht haben bewegen finden können, Ihrem an uns gestellten Ansuchen, nämlich am heutigen Sonntage während des Pfarrgottesdienstes die von dem Großen Rathe erlassene Proklamation von der Kanzel zu verlesen, und zwar, mit Absehen von der Proklamation selbst und deren Inhalt, aus folgenden kurz gefaßten Gründen:

1. Weil wir in einer motivirten Vorstellung an den Großen Rath, dat. 31. Juli 1834, mit dem Kapitel Regensperg unsere Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß wir in den aufgestellten Badener-Konferenz-Artikeln und in deren Einführung die wichtigsten und unveräußerlichen Rechte der Kirche, und mit diesen die freie und ungekörte Ausübung unserer durch die Verfassung gewährleisteten Religion für gefährdet erachten, ohne daß wir bisher zu

einer andern Ueberzeugung gelangen oder eines Bessern belehrt werden konnten.

2. Weil der hochwürdigste Bischof von Basel selbst unterm 10. April 1835 in seiner an die hohe Regierung erlassenen Zuschrift nicht nur unsere obige Vorstellung bekräftigt und uns in unserer Ueberzeugung befestigt, sondern selbst unumwunden erklärt, daß kein katholischer Bischof die in den Badener-Konferenz-Artikeln enthaltenen Grundsätze gutheißen könne; daß diese Grundsätze längst schon und zu verschiedenen Zeiten von der Kirche verdammt worden, als Pflanzen, die nicht der himmlische Vater gepflanzt hat; — ja auch unsere Bitte und die Bitte des katholischen Volkes dadurch unterstützt, daß Hochderselbe verlangt, es soll in dem Wesen der Religion und Kirche bei dem Alten bleiben und ohne vorläufige Rücksprache und ohne Einverständnis des Bischofs keine Neuerung vorgenommen werden.

3. Weil wir durch Ablefung der Proklamation nicht nur unsere Ueberzeugung verläugnen, sondern den Bischof selbst des Irrthums und sogar der Bosheit zeihen müßten, welche Vorwürfe Hochselbem, freilich ohne vernünftigen Grund, gemacht werden zu wollen scheinen.

4. Weil wir folglich gegen unsere Ueberzeugung, gegen unsere beschwornen Amtspflichten und wider unser Gewissen handeln müßten, was uns nicht zugemüthet werden darf, da uns die Verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, und wir auch auf diese Gewährleistung rechtlichen Anspruch machen.

5. Endlich weil wir die Proklamation nicht für geeignet erachteten, das katholische Volk zu beruhigen und eines Bessern zu belehren, weil es gewohnt und auch verpflichtet ist, in religiösen und kirchlichen Dingen von der Kirche selbst und ihren rechtmäßigen Hirten, nicht aber von der Staatsbehörde, zumal einer paritätischen Staatsbehörde, Belehrung anzunehmen, indem, wie der Staat bestimmt, was des Staates ist, auch die Kirche zu bestimmen haben soll, was der Kirche ist. Ja um so weniger schien uns zu obigem Zwecke diese Proklamation geeignet, weil wir uns der immer zunehmenden Erbitterung des Volkes (welche aber keineswegs von der Geistlichkeit erzeugt oder ernährt worden wäre) uns überzeugen mußten, daß die Ablefung der Proklamation gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, statt beruhigen, beunruhigen, statt Frieden stiften, den Frieden stören müßte.

Uebrigens müssen wir Sie und die hohe Regierung bitten, ja nicht der Muthmaßung Platz zu geben, als ob eine Reaktion oder Widersetzlichkeit gegen Hochselbe unserer Handlung zu Grunde gelegen wäre, worüber wir Hochselbe theuer und heilig versichern; vielmehr kann und darf die hohe Regierung aus dem, daß wir, dem unserer Religion und der Kirche beschwornen Eide, unserer Ueberzeugung und

unserm Gewissen treu, Gott gaben, was Gottes ist, die Ansicht und die Gewisheit erlangen, daß wir auch bei jedem Anlasse als eben so treue und gehorsame Bürger dem Kaiser, dem Staate, geben und thun werden, was des Kaisers, des Staates, ist. *)

Genehmigen Sie anbei, Wohlgeachteter Herr Bezirksamtman! die Zusicherung unserer wahren Hochschätzung.

Im Namen der Pfarrgeistlichkeit
des Kapitels Bremgarten:

Der Dekan: Gerold Dosenbach,
Pfarrer in Bremgarten.

Kirchliche Nachrichten.

Lausanne. Sonntags den 31. Mai ging die Einweihung der katholischen Kirche zu Lausanne vor sich. Freilich war diese Feierlichkeit nicht so schimmernd, als wo die alte Domkirche dieser Stadt eingeweiht wurde; unterdessen war sie dennoch rührend für diejenigen, denen die Ehre Gottes und das Heil der Seelen am Herzen liegt, und um so rührender für die guten Katholiken von Lausanne und ihren würdigen Seelenhirten. Nur mit unsäglichem Anstrengung, Eifer und Ausdauer vermochten diese thätigen Christen gegenwärtiges Bethaus zu errichten, wo sie künftig ohne Hinderniß am Fuße der Altäre das Wort des Lebens anhören und an den Sakramenten des heil. Glaubens Theil nehmen können. Am Tage der Einweihung nahmen sie Besitz von der Kirche und sahen ihre Mühen durch den Erfolg gekrönt. Der Bischof, der die Einweihung vornahm, war mit einer zahlreichen Geistlichkeit in ihrer Mitte, und Freude und Wonne glänzten auf der Stirne der Christen.

Schon am frühesten Morgen war der Eingang von den Gläubigen besetzt, die da harreten, um alle ihre Hoffnungen erfüllt zu sehen. Um 6 Uhr fing die Ceremonie an; der Bischof war begleitet von seinem Generalvikar, seinem Fiskalpromotor, seinem Kanzler und Sekretär; von mehr als dreißig Chorherren, Erzpriestern, Dekanen, Pfarrern und andern Geistlichen aus den Diözesen von Lausanne, Sitten, Annecy und Besancon. Alles ging mit Ruhe und Auferbauung sowohl von Seite katholischer als protestantischer Zuschauer vorüber; alles wurde mit Anstand und einer religiösen Pracht vollführt, wie es sich für die Majestät und Heiligkeit Gottes geziemt. Das feierliche Messopfer wurde von der Musik eines zahlreichen Orchesters begleitet. Der Bischof hielt eine gehaltvolle und rührende Rede, die von einem Auditorium von beiläufig 2000 Seelen mit großer Aufmerksamkeit angehört wurde, und gewiß manche Vorurtheile zerstreut und zum Heile vieler einen

*) Wie wir schon gemeldet, fand dieser Protestation ungeachtet Sonntags den 24. Mai die Verlesung statt, „sie seien,“ sagten die Verlesenden, „nunmehr durch eine bischöfliche Weisung versichert, daß die der Pfarrgeistlichkeit zu verlesen aufgelastete Proklamation der feierlich ausgesprochenen Ueberzeugung und den Rechten der Kirche und des Bischofs unbeschadet geschehen könne.“ Sic! —

tiefen Eindruck zurückgelassen hat. Bei der Ceremonie, die erst um 12 Uhr Mittags endete, waren zugegen: der hochwürdigste Abt von St. Moriz mit einem seiner Chorherren; der Herr Syndikus von Lausanne, Präsident des Stadtraths, und andere Mitglieder des Magistrats; Herr Baron von Vignet, bevollmächtigter Minister Se. Maj. des Königs von Sardinien, nebst mehreren höhern Herren sowohl katholischer als protestantischer Konfession.

Um fünf Uhr Abends wurde die Vesper mit einer außerordentlichen Feierlichkeit abgesungen, wobei noch eine größere Menge Volkes gegenwärtig war als am Morgen, indem man Jedermann einließ, soviel die 123 Schuh lange und 40 Schuh breite Kirche fassen konnte. Den schönen Tag dieser Feierlichkeit schloß der Bischof mit dem Segen, den er mit dem heiligen Sakramente dem versammelten Volke ertheilte.

Montags den 1. Juni sahen wir wieder eine Feierlichkeit, die wohl eben so schön und noch rührender war als jene des vorigen Tages, es war das Bekenntniß und die Aeußerung der Liebe zu unserm hl. Glauben. Der unermüdete Pfarrer und Dekan Hr. Reidhaar von Baar, Kanton Zug, neben dem, daß er alles für die Hauptfeierlichkeit in Ordnung gebracht, hatte noch mit der Beihilfe des Herrn Perritaz, seines Vikars, 30 Kinder zur ersten Kommunion und 85 Personen zur heil. Firmung vorbereitet. Um 8 Uhr kam der Bischof in Begleitung seiner ganzen Geistlichkeit wieder in die Kirche, die schon ganz vom Volke angefüllt war, und brachte das hohe Opfer zum Danke dar für die Gutthäter der neuen Kirche, denen er in seiner Anrede bei der Einweihung schon Dank gesagt hatte. Nachdem der Bischof seine Kommunion vollendet, stellte er das Allerheiligste auf den Altar, wandte sich mit seinen ihm beistehenden Priestern um, ging den Kindern entgegen, die das Glück haben sollten, das erste Mal die heil. Kommunion zu empfangen, und hielt auf den Stufen des Chors eine so salbungsvolle Rede, daß sie dem ganzen Volke zum Herzen drang. Darauf führte der tiefgerührte Pfarrer die Kinder zum heiligen Tische, wo sie aus den Händen des Oberhirten Jesum Christum, den Erlöser der Menschen, empfangen. Nach ihnen gingen die Vorsteher der Pfarrei hinzu, dann die Eltern dieser Kinder und zahlreiche Gläubige jedes Standes und Geschlechtes, um an dem Glücke und den Verdiensten dieser kleinen und vorzüglich geliebten Freunde unseres Gottes und Erlösers Antheil zu nehmen. Nach vollbrachtem Opfer ertheilte der Bischof die heilige Firmung, und schloß diese segensreiche und erhabene Handlung mit einem Dankgebet, welches das ganze Volk mit ihm zu Gott, dem Allerbarmen, verrichtete.

(L'ami de la justice.)

St. Gallen. Der hochwürdige Bischof hat den Behörden des Kantons und der Geistlichkeit durch Herrn Kanonikus Bataglia erklärt, daß er die Jurisdiktion über die Diözese St. Gallen angetreten habe und daß also jede kirchliche Vollmacht des bisherigen Kapitelsvikars Zürcher erloschen sei.

Der allgemeine Große Rath hat die bisherigen Mitglieder des Kleinen Rathes ohne Ausnahme wieder bestätigt; ein Beweis mehr, daß der katholische Verein nichts weniger als eine politische Umänderung, sondern lediglich die Wahrung der ursprünglichen Freiheit und der wohlverworbenen Rechte der katholischen Kirche im Auge hat.

Den 5. wählte das katholische Großrathskollegium, nachdem es eine Strafpredigt des bisherigen Großrathspräsidenten Gruber sehr geduldig angehört, im ersten Skrutinium den Herrn Bezirksammann Ignaz Smür zum Präsidenten und zum Sekretär den Herrn Kriminal-Aktuar Leonhard Smür von Amden, zwei sehr kräftige und entschiedene Männer. Im gleichen Sinne wurde auch die Kommission besetzt, welche den Amtsbericht des Administrationsraths über seine letztjährige Verwaltung und die Rechnungen zu prüfen hat. Im Austritte aus dem Administrationsrathe befinden sich die Herren Saylern, Good, Rühlinger, Oberstlieutenant Smür und Dr. Bärlocher, was, nach dem Ausdrucke der St. Galler-Zeitung, „von der Bonzenschaar der Poppianer mit Entzücken vernommen wurde.“

Nargau. Den 6. d. hat das Bezirksgericht von Baden den hochwürdigen Herrn Domherrn Rhoner, Dekan des Kapitels Regensberg und Pfarrer in Kirchdorf, zu 14tägiger Einsperrung, zu zweijähriger Suspension von allen seinen geistlichen Aemtern und zur Tragung aller Gerichtskosten verurtheilt. Die übrigen Pfarherren wurden um Geld gebüßt und endlich allen das Mißfallen von Seite des Gerichts ausgedrückt.

Noch strenger ist das Gericht von Muri verfahren; es hat den hochwürd. Herrn Pfarrer Benedikt Beutler in Auw, Konventual des Klosters Engelberg, einen gebornen Nargauer, für immer aus dem Kanton verwiesen und den Herrn Kaplan Wey für 6 Jahre in seinem Amte suspendirt. Daß sie die Gerichtskosten tragen müssen, versteht sich.

Ueber Herrn Dekan Groth ist noch kein Urtheil gefällt. — Daß demselben der unglückliche Welti vor seinem Ende, von Gewissensangst getrieben, über mancherlei Pläne und Mitgefährten verschiedene Mittheilungen gemacht hat, ist gewiß.

Luzern. Auf die Vorstellungen der in den Hausdurchsuchungsausschüssen theilnehmenden Personen hat der Kleine Rath sowohl die Justiz- als die Polizeidirektion zum Rapport aufgefordert, der aber noch nicht erfolgt ist. Unterdessen werden mancherlei Gerüchte geflüstert, in welchen Dichtung und Wahrheit ganz wunderlich gemischt sind. Gewisse Personen sollen sich sogar hergeben, Kopien von erdichteten Briefen umherzubieten. Der Teufel hat zwei Hörner: Willkühr heißt das eine, das andere Lüge.

Wien. S. S. K. K. Majestäten Kaiser Ferdinand und die Kaiserin fuhrn am Sonntag, den 3. Mai, Nachmittags in den Prater. Auf der ersten Brücke vom Rothen-Thurm aus begegnete den höchsten Herrschaften der allerhöchste Herr des Himmels und der Erde als letzte Wegzehrung zu einem Sterbenden getragen. Sogleich hielt, wie es eigentlich in Wien vorgeschrieben ist, die Equipage und alle folgender; das fromme kaiserliche Paar stieg aus und kniete in die eben naß aufgespritzte Straße hin, empfing durch den Priester den heiligen Segen, und erhob sich erst dann wieder, als das Allerheiligste an ihnen vorübergetragen war. So tritt der fromme Sohn in die Fußstapfen des gottseligen Vaters.

Anzeigen.

Bei Mayer und Comp. in Wien ist so eben erschienen und durch die Karl Kollmann'sche Buchhandlung in Augsburg an alle soliden Buchhandlungen versandt (auch in Luzern bei Gebr. Näber zu haben):

Austria's Trauer.

Drei Reden, gehalten bei den feierlichen Requien für weiland Se. Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser

Franz I.

in der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien am 9., 10. und 11. April 1835,

von

J. E. Weith,

Weltpriester und Domprediger an dieser Kirche.

gr. 8. Wien, 1835. broch. 36 fr. rhein. oder 9 gr.

Drei herrliche Reden, gesprochen aus den Herzen und zu den Herzen einer um das Hinscheiden ihres geliebten Landesvaters tief trauernden Nation.

Der durch seine asketischen Schriften berühmt gewordene hochwürdige Herr Verfasser entwickelt in den erhabensten Bildern die Hauptmomente des Lebens, das segensreiche Wirken während den Regierungsjahren, die verhängnißreichen Ereignisse während der Kriegsepoche, dann endlich den friedevollen Abend und das fromme Dahinscheiden des milden Monarchen in möglicher Kürze vor dem innern Auge des Lesers.

Was Franz seinen Völkern, was seine Unterthanen ihm waren, wie weise und gerecht er als Regent und Gesetzgeber seine Einrichtungen traf, welche wohlthätige Anstalten er in jeder Beziehung mit mildem Vater Sinne zu stiften wußte, um das Wohl und Glück seiner Unterthanen zu begründen und zu befördern, das Alles bringt uns der Verfasser in neue frische Erinnerung.

So wie dem Patrioten die Erzählung der Thatfachen und die Charakterisierung des dahin geschiedenen Gerechten das höchste Interesse gewähren muß, so sehr dürfen diese Reden dem Prediger und Theologen von hoher Wichtigkeit sein, da eine bilderreiche Sprache, Kraft im Ausdrucke und die häufigen trefflich angebrachten Zitate aus der heil. Schrift eine wahre Zierde ihres innern Gehalts sind.

Als äußere Ausstattung ist eine artige Vignette, vorstellend: Die trauernde Austria am Sarge des Verbliebenen, bemerkenswerth. Druck und Papier sind des Inhalts würdig.

Neue Bibliothek der kathol. Kanzelberedsamkeit.

Herausgegeben von Dr. Käß und Dr. Weis.

gr. 8. Frankfurt a. M. Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkartenhandlung. Jeder Band mit Bildnissen. broch. 1 Fl. 36 Kr.

Von dieser neuen Bibliothek sind bis jetzt der 1. bis 3. Band erschienen (letzterer enthält Pfingst-, Zyklus-, eucharistische Predigten etc.) — Der 4. Band, mit den Bildnissen des Fürstbischöfs Zängerle und des sel. Fürstbischöfs Tanner von Einsiedeln, ist unter der Presse und in kurzer Zeit beendigt.

Sowohl die neue Bibliothek in 4 Bänden als auch die 12 Bände der ersten Sammlung sind stets zu den bekannten Preisen durch jede solide Buchhandlung zu beziehen, welches wir auf mehrfache Anfragen wegen nicht erhaltenen Fortsetzungen hiermit den zahlreichen Abnehmern melden.